

Prüfungsordnung Fachsprachenprüfung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs (Berufserlaubnis) ist der Nachweis der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 4 Absatz 1 Nr. 5 Bundesapothekerordnung).

Der Prüfling muss nach dem Beschluss der 87. Gesundheitsministerkonferenz vom 26./27.06.2014 folgende Kenntnisse nachweisen:

„Apothekerinnen/Apotheker müssen auf der nachgewiesenen Grundlage eines GER-B2 über Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C1 verfügen.

Die Antragstellenden müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende Tätigkeit als Apotheker/in erforderlich sind. Sie müssen sich insbesondere so spontan und fließend ausdrücken können, dass sie Patienten und Kunden sowie die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde und Tierheilkunde berechtigten Personen über Arzneimittel, arzneimittelbezogene Probleme und etwaige Arzneimittelrisiken hinreichend informieren und beraten können, ihnen insbesondere die notwendigen Informationen über die sachgerechte Anwendung, über eventuelle Neben- oder Wechselwirkungen, die sich aus den Angaben auf der Verschreibung und den Angaben des Patienten oder Kunden ergeben, und über die sachgerechte Aufbewahrung oder Entsorgung des Arzneimittels erteilen können. Sie müssen sich mit den Angehörigen des pharmazeutischen Personals und anderen Teilnehmern des Apothekenbetriebes so verständigen können, dass wechselseitig Missverständnisse ausgeschlossen sind. Verschreibungen müssen von ihnen fehlerfrei verstanden und ausgeführt werden können, bei Unklarheiten muss eine Verständigung mit dem Verschreibenden wechselseitig ohne große Mühe möglich sein. Schriftlich müssen sie in der Lage sein, Herstellungsanweisungen für Rezeptur- und Defekturarzneimittel zu erstellen und ihren gesetzlichen Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten nachkommen zu können.“

Die dafür erforderliche Fachsprachenprüfung für ausländische Antragsteller und Antragstellerinnen wird gemäß § 2 Absatz 1 Qualifikationsprüfungskammerverordnung (KamPrüfVO) von der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern als zuständiger Stelle durchgeführt. Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe der Prüfungsorganisation hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer M-V am 22.05.2024 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Anmeldung zur Prüfung und Termine

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich über das Anmeldeformular der Apothekerkammer MV.
- (2) Der Anmeldung ist die Bescheinigung des Landesprüfungsamts für Heilberufe in Rostock zur Vorlage bei der Berufskammer für die Fachsprachenprüfung beizulegen.
- (3) Die Apothekerkammer M-V bietet in jedem Quartal des Jahres Prüfungstermine an.
- (4) Die Frist zur Anmeldung zur Prüfung für das kommende Quartal endet am letzten Tag des der Prüfung vorausgehenden Quartals:
Für eine Prüfung im ersten Quartal hat die Anmeldung bis zum 31.12. des Vorjahres zu erfolgen.
Für eine Prüfung im zweiten Quartal hat die Anmeldung bis zum 31.03. des Jahres zu erfolgen.
Für eine Prüfung im dritten Quartal hat die Anmeldung bis zum 30.06. des Jahres zu erfolgen.
Für eine Prüfung im vierten Quartal hat die Anmeldung bis zum 30.09. des Jahres zu erfolgen.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die Apothekerkammer innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang vollständiger Antragsunterlagen.
- (2) Die Ladung zum Prüfungstermin erfolgt grundsätzlich 4 Wochen vor Termin.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung kann insbesondere dann versagt werden, wenn keine Bescheinigung des Landesprüfungsamts für Heilberufe in Rostock zur Vorlage bei der Berufskammer für die Fachsprachenprüfung vorgelegt wird.

§ 3 Ablauf und Inhalt der Prüfung

- (1) Am Tag der Prüfung ist eine Legitimation durch die Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses erforderlich. Ohne diese Legitimation ist die Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.
- (2) Mobiltelefone und andere elektronische Hilfsmittel sind in den Prüfungsräumen nicht zulässig.
- (3) Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten. Zusätzlich werden 20 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Prüfung gliedert sich in drei Teile:
 1. Schriftlicher Prüfungsteil
Im schriftlichen Prüfungsteil ist ein berufliches Schreiben/Dokument zu verfassen.
 2. Simuliertes Apotheker – Patienten – Gespräch und Kurzvortrag
Der Prüfling führt ein simuliertes Gespräch mit einem Patienten oder einer Patientin zu typischen Fragestellungen in der Selbstmedikation. Zusätzlich hält er einen bis zu 5 Minuten dauernden Vortrag über ein vorgegebenes Thema.
 3. Simuliertes Fachgespräch
Der Prüfling führt ein simuliertes Fachgespräch mit einer Apothekerin oder einem Apotheker oder einem Arzt oder einer Ärztin über eine Fachinformation zu einem Arzneimittel.
- (5) Die Prüflinge sind einzeln zu prüfen.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen bildet die Apothekerkammer Prüfungskommissionen.
- (2) Eine Prüfungskommission besteht aus grundsätzlich einer vorsitzenden Person und zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Durchführung der Prüfung hat durch mindestens zwei prüfende Personen zu erfolgen.
- (4) Mindestens zwei Mitglieder der Kommission sind approbierte Apotheker oder Apothekerinnen.
Als weiteres Mitglied kann eine den Sprachwissenschaften für die deutsche Sprache zugehörige Person mit akademischem Abschluss eingesetzt werden.

§ 5 Pflichten der Prüfungskommission

- (1) Der vorsitzenden Person obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (2) Die vorsitzende Person leitet die Prüfung; sie ist selbst prüfende Person. Sie hat darauf zu achten, dass die Befragung in geeigneter Weise erfolgt.
- (3) Die Prüfungskommission hat während der gesamten Prüfung anwesend zu sein.

§ 6 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Fachsprachenprüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern kann eine beobachtende Person zu der Prüfung entsenden.
- (3) Die zuständige Apothekerkammer kann mit Einverständnis des Prüflings eine sie vertretende Person zu der Prüfung entsenden.

(4) Auf Antrag des Prüflings kann eine die zuständige Apothekerkammer vertretende Person bei der Prüfung anwesend sein.

(5) Bei der Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses darf die Person nach Absatz 3 und 4 nicht anwesend sein.

§ 7 Bewertung und Entscheidung der Prüfungskommission

(1) Die Bewertung der Prüfung über die notwendigen Kenntnisse erfolgt auf Basis des Beschlusses der 87. Gesundheitsministerkonferenz vom 26./27.06.2014.

(2) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung über das Prüfungsergebnis mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

§ 8 Protokoll

Der Verlauf der Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben. Aus der Niederschrift müssen der Gegenstand der Prüfung, die Bewertung der Gesamtleistung sowie etwaige schwere Unregelmäßigkeiten zu ersehen sein.

§ 9 Rücktritt oder Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist grundsätzlich bis 14 Tage nach der Zulassung zur Prüfung kostenfrei möglich.

(2) Danach ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus wichtigem Grund und nicht kostenfrei möglich. Die Prüfung gilt bei Rücktritt aus wichtigem Grund als nicht unternommen. Andernfalls gilt die Prüfung insoweit als nicht bestanden.

(3) Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, obliegt der Apothekerkammer. Im Falle der Erkrankung des Prüflings kann die Apothekerkammer die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen, aus der die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht.

(4) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die zugelassene Person einen Prüfungstermin versäumt oder die Prüfung unterbricht oder abbricht.

§ 10 Störung oder Täuschung

Stört die zu prüfende Person den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung in erheblichem Maße oder unternimmt diese eine Täuschung, so kann die Prüfungskommission die betreffende Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 11 Bestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Abschnitten bestanden sind.

(2) Am Ende der Prüfung erhält die geprüfte Person eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung.

(3) Die Apothekerkammer M-V informiert das Landesprüfungsamt für Heilberufe über das Ergebnis.

(4) Die Anzahl der Wiederholungsprüfungen ist nicht begrenzt.

(5) Wird die Prüfung wiederholt, so ist diese als Ganzes zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung soll durch eine andere Prüfungskommission erfolgen.

(6) Die Prüfung kann frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden.

(7) Eine Anmeldung ist für jeden erneuten Versuch bei der Apothekerkammer M-V erforderlich.

§ 12 Widerspruch

Über die Entscheidung nach § 2, § 9, § 10 und § 11 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der Apothekerkammer M-V eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 13 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Apothekerkammer M-V und sind nach Erhalt der Zulassung zur Prüfung fällig. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

§ 14 Belange von Personen mit Behinderungen

Die besonderen Belange von Personen mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung des Sprachtests zu berücksichtigen, soweit dies erforderlich ist.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung (im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie im Internet unter <https://akmv.de/downloads>, Vorschriften) in Kraft.